

## 2. Zu § 76 ebendasselbst.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet, die Verhandlung des beschaffigen Beschlusses erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift soll aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

## 3. Zu §§ 77 bis einschließlich 80 ebendasselbst.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Beamten der Staatsanwaltschaft und eines vorbereiteten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat dem Präsidenten mindestens zwei Tage vor der Sitzung eine schriftliche vorbereitende Äußerung vorzulegen.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im Uebrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen, sowie deren Verhaftung im Falle des Ungehorsams.

## 4. Zu § 81 ebendasselbst.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verteilung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufes festgestellt und im Konzept von sämtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, unterschrieben.

## 5. Zu § 82 ebendasselbst.

Das Sitzungsprotokoll soll insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.